

Landgericht Halle/Saale

50 1699/17

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtstreit des

Wolfsburger Fenstertechnik GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Lessingstraße 6, 06967 Wolfsburg

- Klägerin -

Prozessbev.: RAe Dr. Claus und König



gegen

Max Schmidt als Inhaber der Firma Alutec,
Heinrich-Pena-Str. 25, 06120 Halle/Saale

- Beklagter -

Prozessbev.: RA Inner Dr. Ruff, Voigt, Michelmann



hat das Landgericht Halle/Saale, 5. Zivilkammer
durch die Richterin Schwarz als Einzelrichterin aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2018 für
Recht erkannt:

RH!

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
2. 5.228,85,- € neben Zinsen hinzu in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.9.2017 zu zahlen, in Höhe von 4.304,81,- € nur Zug-zum-Zug gegen Übergabe und Übergabe der Aluminiumheizstr. aus der Bestellbestätigung der Postbox vom 6.12.2014.
3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte sich mit der Rücknahme der in Zeile 1 bezeichneten Türe im Annahmeverzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte 5/6, die Klägerin 1/6.

(-) bei 2^o
durch Bekl.

Tatbestand

Die Klägerin begeht vom Beklagten Schadensersatz sowie die Rückzahlung eines Kaufpreises für eine Türe.

Die Klägerin betreibt ein Fensterbaununternehmen, der Beklagte stellt Aluminiumtüren- und Fenster her.

Am 6.12.2014 bestellte die Klägerin beim Beklagten zunächst ~~die~~ die in Anlage 1 der Klage beschriebene Haustür „HT EP Compact“ zum Preis von 4.904,81 €. Diese wurde am 20.12.14 geliefert

und am 15.1.2015 durch die Klägerin in dem Einbaumittenraum eines Kunden eingebaut.¹ Das Bauvorhaben wurde vor dem Einbau durch die Klägerin selbst vermessen und der Einbau der Tür darauf abgestimmt.² Ebenfalls am 6.12.2014 bestellte die Klägerin beim Bekleber für ein weiteres Bauvorhaben (Im Folgenden BV Borckens) eine weitere Aluminiumtür. Diese war Teil eines von der Klägerin angebotenen Fensterrahmensystems (Preis: 27.125,- €).

Am 16.1.15 rückte die Klägerin mit einer Mail gegenüber dem Bekleber Mängel an der Tür des BV Meyers. Die Dichtungen der Türen lagen in geschlossener Zustand nicht vollständig an, sodass Licht durch die Tür schien. Ferner wurden die Türblätter nicht so verbaut, dass sie in Mittelstellung stehen.

Ein Austausch der Dichtungen durch den Kläger erfolgte trotz Aufforderung des Klägers nicht. ~~Die Klägerin erklärte daraufhin am 2.11.15 den Rücktritt von dem Vertrag.~~

Am 12.3.15 wurde die Tür für das Bauvorhaben Borckens geliefert und am 16.3.15 ebenfalls noch Aufbau durch die Klägerin verbaut. Eine erforderliche Prüfung der Tür unterblieb.

Mit Mail vom 28.3.15 teilte die Klägerin dem Bekleber mit, dass sich die Tür des BV Borckens nur schwer schließen lasse und forderte ihn zur Mängelbeseitigung auf.

1 Im Folgenden: BV Meyer

2 Vor dem Einbau untersuchte die Klägerin die Tür und stellte keine Mängel fest

Am 28.3.15 wurde die Tür daraufhin durch einen Mitarbeiter des Beklagten untersucht.

Nach dem 28.3.15 schloss die Tür des BV Borchers nicht ordnungsgemäß und musste stets abgeschlossen werden. Zudem war der Anpressdruck zu gering und die Flügelrichtungen lagen in geschlossenem Zustand nicht korrekt an. Dies führte dazu, dass die Türe teilweise Luft- und Lichtdurchlässig war. Schließlich wies die Türe nach dem 28.3.15 einen Kratzer auf.

Am 5.4.15 forderte die Klägerin den Beklagten erneut zur Beisetzung des Hängel auf und setzte eine Frist bis zum 30.4.15.

Am 16.4.15 fand ein Ortstermin auf dem BV Borchers mit ~~dem~~ K.H., einem Mitarbeiter der Klägerin sowie dem Beklagten statt. Mit einer Mail vom 17.4.15 ~~hat~~ fasste die Klägerin gegenüber dem Beklagten die Ergebnisse der Berichtung zusammen. Sie hielt in dieser Mail fest, dass der Anpressdruck zu gering und das elektrische Türöffner defekt waren. Ferner enthielt die Mail die Feststellung, dass die Türdichtungen und der Türöffner durch den Beklagten bis zum ~~am~~ 1.5.15 aufgetragen werden sollen. Letztmals am 5.5.15 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Vornahme dieser Arbeiten auf.

Daraufhin ließ die Klägerin den Türöffner selbst ausarbeiten und wendete dazu 324,04 € auf.

Am 25.6.15 lehnte das Beklagte Nachbesserungen an der Tür des BV Meyer ab. Daraufhin erklärte die Klägerin am 11.8.15 den Rücktritt von dem Vertrag.

Die Klagelin behauptet, bei dem Ortstermin des BV Bodens am 16.4.15 sei eine Nachbesserung mit dem Bekleben vereinbart worden.

Sie behauptet ferner, ^{sie habe} im Kunde des BV Bodens wegen der Zustands der Türe einen Preisschlags in Höhe von 800,- € gewichtet. Davon entstehen je 100,- € auf die ~~Stahl~~ Folgen des zu geringen Anpressdrucks und auf den Kratzer an der Türe. ³
Sie beansprucht:

1. Den Bekleben zu verurteilen, an die Klagelin 1.124,04 € neben Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechts hängigkeitskraft zu zahlen.

2. Den Bekleben zu verurteilen, an die Klagelin 4.954,81 € neben Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechts hängigkeitskraft zu zahlen, -Zig-um-Zig gegen Übergabe und Übergabe des Aluminiumhauses (Anl. K 1).

3. Festzustellen, dass sich der Beklebte mit der Annahme der in Ziff 2 bezeichneten Türe im ~~Annahmevertrag~~ Annahmevertrag befindet.

Der Beklebte beansprucht,

die Klage abzuweisen.

3 Schließlich behauptet die Klagende, das Klarer an
der Türe des IV. Raumes sei durch einen Mitarbeiter
des Bekleidens am 28.3.15 verursacht worden.

Der Beklagte beschreibt mit Nachdruck, die Kleigeln habe dem Kunden Barbara einen Preisschlüssel in Höhe von 800,- € gewährt.

Berechtigung
auf Gutschrift

Klagegrund auf
Protokoll

Hinrichlich beider Beweishaber hat die Kleigeln selbstständige Beweismaßnahmen durchgeführt. Die jeweiligen Verfahrensakten hat das Gericht in dem vorliegenden Verfahren nach deren Abschluss begegnet. Dieses hat das Gericht Beweis erheben durch die Vernehmung ~~des~~ der Zeugen Barbara und Kurz

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg (III.).

I Die Klage ist zulässig.

*ehrvlgv
feiess*

Die Klage ist gemäß §§ 52 ZPO, 13 Abs. 1 GmbHG prozessfähig und wird ordnungsgemäß durch ihren Geschäftsführer vertreten

Das Gericht ist gemäß § 21 Abs. 1 ZPO ordlich und gemäß § 23, 71 Abs. 1 GVG iVm. § 5 ZPO schließlich zuständig

Dass die Tore des BV Meyers lediglich in der Anlage K1 bezeichnet ist, beeinträchtigt die Zulässigkeit nicht, da der Klageantrag dennoch ausreichend bestimmt (Sv. § 253 Abs. 2 ZPO lit. b).

Die Feststellungsklage ~~ist~~ ist auch straffest. Das erforderliche rechtliche Interesse an der Feststellung

gemäß § 256 Abs. 1 ZPO folgt aus der Erleichterung einer späteren Vollstreckung gemäß §§ 256, 265 ZPO.

II. Dem Käger was es gemäß § 260 ZPO übernommen seine Ansprüche in einer gemeinsamen Klage zu verfolgen.

III. Die Klage hat in der ~~rechten~~ Sache nur teilweise Erfolg:

1. Der Käger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 326,84 € gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1. Nach diesen Vorschriften kann ein Käufer von einem Verkäufer Schadensersatz verlangen, wenn die Kaufsache mangelhaft ist, der Verkäufer dies zu vertreten hat und dem Käufer ein erheblicher Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Zwischen den Parteien besteht ein sog. Weckliefersungsvertrag gemäß § 650 S. 1 BGB, auf den die Vorschriften über Kaufvertragliche Anmerkung finden. Der Beklagte ist verpflichtet, die vom Käger bestellte Tür herzustellen und an ihn zu liefern. Die Haustür stellt dabei eine bewegliche Sache dar. Dass die Tür nach Aufmaß individuell an das Bauvorhaben angepasst war steht dem nicht entgegen. Die Vermessung erfolgte allein durch die Klagende. Der Beklagte hingegen war nur zur Herstellung aufgrund des Angebotes der Klagenden verpflichtet und schuldete gerade keine darüber hinausgehenden Leistungen in Form des Einbaus.

Hauss Gerech

Die bestellte Haustür des BV-Büros war mangelhaft.
Dies ist genüg § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB der Fall,
wenn sich die Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung
eignet und von der üblichen Beschaffenheit negativ
abweicht. ~~Diese~~ Die Voraussetzungen dieses Norm, welche
mangels einer Beschaffenheitsverhinderung anwendbar ist, liegen
vor.

Ein Mangel besteht, wenn die ~~Tür~~ stets
~~abgeschlossen~~ werden

Zunächst ist das Gestell davon überzeugt, dass die
Antriebsfunktion des elektrischen Türöffners defekt war,
was dazu führt, dass die Tür ständig abgeschlossen

werden musste. Dies ergibt sich nach Ansicht des
Gerichts aus dem Gutachten des Sachverständigen
Schulze aus dem Beweisverfahren 5 OH 251/15.

Dieses hat in seinem Gutachten vom 29.9.16 festgestellt,
dass eine Befestigungsschraube des Türöffners fehlt und
der Türschlüssel deshalb in das Kippfunktion verbleibt.
Soweit dies dazu führt, dass die Tür nicht richtig
schließt, begründet dies eine negative Beschaffenheitsab-
weichung, da ~~von einer~~ ~~ihm~~ eine Haustür haupt-
sächlich diese Funktion erfüllt.

Das Gutachten ist im vorliegenden Verfahren genüg
§ 493 Abs. 1 ZPO verwertbar. Der Nutzung stärke
Fachkons § 493 Abs. 2 ZPO entgegen, wenn der Beklagte
im Beweissteinen nicht erscheinen und dort ~~nichtzeitig~~ nicht
rechtzeitig geladen war. Dies war aber nicht das Fall.
~~Feines~~ Feines bestehen keine Zweifel an der Sachkunde
des Sachverständigen oder einer hinreichenden Ermittlung

der mißgebildeten Türe.

Ferner ist das Gericht davon überzeugt, dass die Fliegeldichtungen der Tür Sicherheit produziert waren. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Gutachten vom 23.3.16.
☞ Soweit dies zu einem Luftdurchzug an der Tür führt, liegt auch darin eine negative Produktsicherheitsabweichung.

Ob das Krokus an der Tür ein Mängel darstellt, kann

✓ dahinstehen, da dieser nicht bei Gefahrübertragung vorliegt.

Die mangelhaften Fliegeldichtungen sowie der ☞ defekte Türöffner liegen hingegen bereits bei Lieferung der Tür am 12.3.15 mitin bei Gefahrübertragung nach § 446 BGB vor. Dies folgt ebenfalls aus dem Gutachten vom 23.3.16. Hinsichtlich des Türöffners hat der Sachverständige Schulte plausibel ausgeführt, dass der Defekt auf eine sichende Schraube zurückzuführen ist. Ferner schilt es aus, dass diese bereits weksräßig gar nicht vorhanden war oder nicht hinreichend fest montiert wurde, sodass sie bei der Lieferung herausgefallen ist. Hinsichtlich der Fliegeldichtungen ergibt sich aus dem Gutachten, dass diese bereits produktionsbedingt verdeckt waren.

Die Klägerin hat dem Beklagten am 5.4.15 die erforderliche Frist gesetzt.

Der Beklagte hat die Pflichtverleihung auch zu verstehen.

Dies wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Der erforderliche Einfließungsbeweis ist dem Beklagten nicht gelungen. Insbesondere kann es sich nicht mit der Behauptung entlasten, die Mängel seien auf einen nicht sachgerechten

Einbau durch die Klägerin zurückzuführen. Da an der Anknüpfungspunkt liegt hier in den produktionsbedingt schwierigen Dichtungen und der Schleuder bzw. nicht sachgerecht montierten Befestigungsschraube. Die Mängel bestanden somit bereits vor dem Einbau.

Die Ansprüche des Klägerin sind nicht gemäß §377 Abs. 2 HGB ausgeschlossen.

Zwar ist die Vorschrift anwendbar, da beide Partien Kaufleute gemäß §1 Abs. 1 bzw. §6 Abs. 1 HGB ~~sind~~ sind und der Vertrag über die Türe für beide gemäß §343 HGB ein Handelsgeschäft ist. ~~Ferner~~ hat die Klägerin ihre Rügeablieferung verletzt. Gemäß §377 Abs. 3 HGB war spätestens im Zeitpunkt des Einbaus der Türe eine unverzügliche Anzeige erforderlich, da ~~die~~ in diesem Zeitpunkt erkennbar wurde, dass die Türe durchlässig war und nicht richtig schließt.

Das Einbau erfolgte am 10.3.15, die Anzeige laggen erst am 26.3.15. Dies ist nicht mehr ohne schuldhaften Zögern und ~~oder nicht~~ Gründe für die Verzögerung hat der Klägerin nicht vorgebracht.

Jedoch kann der Beklagte sich gemäß §262 nicht mehr auf den Ausschluss berufen. Nach der Mängelanzeige wurde trotzdem noch ein Ostertermin am 28.3.15 durchgeführt. Ob dabei eine Verbesserung vereinbart wurde kann dahinstehen, denn durch nachfolgende Befestigungsversuche durch den Beklagten hat er zum Ausdruck gebracht, das Verbesserungsrecht der Klägerin nicht als verstreikt anzusehen.

260. ✓

§ 249 II 2

Der Klägerin ist ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 324,04 € entstanden. Grundsätzlich hat der Schuldner nach § 218 Abs. 1 BGB den ohne den Mangel bestehenden Zustand wiederherzustellen. Da der Beklagte ~~nicht~~ ~~stets~~ dieses Pflicht nicht wahrgenommen ist, obwohl die Klägerin eine Frist gesetzt hatte, konnte sie den Austausch des Tiefdrucks selbst vornehmen und kann diese Kosten nach § 250 § 2 ersetzt verlangen. Die aufgewandten 324,04 € waren angepasst.

Darüber hinaus kann gemäß § 251 Abs. 1 auch dem Geldbericht verlangt werden, wenn die Wiederherstellung ausreicht oder nicht genügend ist. Nach dieser Vorschrift sind auch Weiterläufige auszuweichen, die aufgrund des Mangels dauerhaft im Vermögen des ~~Schuldners~~ Gläubiger zurückbleiben, weil das Wert der Sache dauerhaft gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall, da der Zustand des Tors aufgrund der defekten Fliegeldichtringe in eine Instabilität ~~gestellt~~ herabgesetzt ist.

— ab

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten außerdem einen Anspruch auf ~~Rückholung~~ des Zulages von 4.904,81,- Zug - um Zug gegen Rückgabe und Übergabeung des in K1 bezeichneten Türe gemäß §§ 432 Nr. 2, 348 I, 328 I BGB.

Das Vertrag zwischen den Parteien über die Türe für das BV-Mege ist ebenfalls als Werksleistungserbringung gemäß § 650 S. 1 BGB zu qualifizieren.

Die Haftung ist maßgeblich geprägt §434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gerichts aus dem Gutachten des Sachverständigen Braun vom 31.1.17. Dieses hat plausibel dargelegt, dass kein ausreichender Kontakt zwischen der außenliegenden Dichtung am Türblatt und der Türschwelle vorhanden ist, was zur Durchlässigkeit des Türe führt. Es hat ferner festgestellt, dass dies auf einer sehr hohen wechselseitigen Rücksicht der Dichtungen beruht.

Dass die Türblätter nicht in Mittelstellung eingebaut sind begründet Klagein keine negative Abweichung.

Die gemäß §323 I BGB erforderliche Berechnungswelt hat die Klagein am 16.1.15 gesetzt.

Die Klagein ist seiner Rechtmäßigkeit aus §377 HGB nachgekommen. Sie hat den Mangel gemäß §322 Abs. 1 HGB unverzüglich nach Erkennbarkeit angezeigt. Nach der Lieferung des Türe am 15.1.18 hat die Klagein die Türe untersucht und keinen Mangel festgestellt. Ausweichen des Gutachtens des Sachverständigen Braun war dies auch nicht möglich. Dieses hat ausgeführt, dass ein schließend ausreichendes Kontakt bei reiner Sichtprüfung nicht erkennbar war. Nachdem die Türe am ~~15.1.16~~ 15.1.16 eingebaut war, hatte die Klagein noch am selben Tag den schließenden Kontakt gezeigt.

Das Rückfallstrafrecht des Klagein ist nicht gemäß §323 Abs. 5 S. 2 BGB aufgeschlossen. Der Mangel ist nicht unverzüglich. Grundsätzlich beurteilt sich die Erschließbarkeit aufgrund einer unverhinderten Interesseneindringung unter Berücksichtigung der Schwere des Mangels und der Be-

dienstung für die Verwendbarkeit der Sache. Überschreiten die Beseitigungskosten die Grenze von 5% des Preises, wird die Erheblichkeit indiziert. Nach diesem Maßstab ist die schlechte Dichtung erheblich.) Bereits die Grenze von 5% Beseitigungskosten ist überschritten. Bezugsgroße sind zwar lediglich ~~ca.~~ 300,- € für den Austausch sind nicht die Gesamtbeseitigungsaufwendungen von 100,- €, da die Einstellkosten nicht auf einem Mängel beruhen. Bereits ~~ca.~~ 300,- € sind bei einem Preis von knapp 5.000,- jedoch über der Grenze. Darüber hinaus ist es für eine Haustür ein wesentliches Merkmal, dass sie richtig schläft und keine Lüft ~~ca.~~ in das Haus gelangen kann.

~~Dankbar~~

3 Im Übrigen stellen der Klagende die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die 800,- € für den Preisnachlass im BV Badens kann sie vom Beklagten insbesondere nicht gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 328d Abs. 1 BGB verlangen. Hinsichtlich des Nachlasses für den Kreis Kreis folgt dies bereits daraus, dass der Kreis nicht bei Gefahrübergang iV. § 446 BGB vorliegt.

Im Umfang von 400,- € für die mängelhaften Dichtungen stellt der Betrag keinen erheblichen Schaden gemäß §§ 249 ff. BGB dar. Erheblich sind nur unfreiwillige Vermögensentzehrungen, die zurechenbar auf den Pfeletzver-

Lösung des Schuldners - den Mangel berüten. Zwar bestand die Möglichkeit, dass die Klägerin aufgrund des Zustands der Türe Forderungsprüchen des Bauherrn Borchers ausgesetzt sein könnte. Eine ~~der~~ unfreiwillige Einbuße hätte sie aber erst erlitten, wenn es tatsächlich zur Zahlung aufgrund solcher Verpflichtungen gekommen wäre. Vorliegend hat die Klägerin den Preismachlass jedoch zur Vermeidung von Rechtstreitigkeiten gewählt. In einem Verfahren hätte sich jedoch ergeben können, dass die Klägerin gar nicht ersatzpflichtig ist. ~~Die Zahlung~~

~~Hinweis:~~ Das einem möglichen Prozessrisiko durch eine freiwillige Zahlung begegnet wird, kann dem Beklagten allerdings nicht angekündigt werden.

Der Klägerin stellt auch kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 400,- € wegen des Katers an der Türe der BV Borchers zu. Ein solcher Satz insbesondere nicht aus § 280 Abs 1 BGB.

Nach der Überzeugung des Gerichts fällt dem Beklagten keine Pflichtverletzung iSv. § 280 BGB zur Last. Dies ergibt sich aus der Verneinung des Zeugen Borchers und Kurz. Eine Tatsache ist erwiesen, wenn sie nach Überzeugung des Gerichts feststeht, was

keine unumstößliche Gewissheit erfordert. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO verlangt lediglich, dass vernünftige Zweifel ausgeräumt sind.

Nach diesen Grundsätzen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kater an der Tür nicht durch den Zeugen Kurz versucht wurde.

Als derjenige, der sich auf die Rechtsfolge von § 280 BGB beruft, trifft die Klagende die Beweislast für die Pflichtverletzung des Beklagten. Dieser Beweis ist nicht gelungen.

Der Zeuge Bordess hat zwar geschworen, es habe die Türe am Tag vor dem ~~28.3~~ 28.3.15 gemeldet mit dem Geschäftsführer des Klagenden untersucht und sei sich sicher gewesen, dass Knobels sei noch nicht vorhanden gewesen. Ferner hat er angegeben, dass am 28.3.15 allein der Zeuge Kurz an der Tür gearbeitet hat.

Dagegenüber hat der Zeuge abgesagt, den Zeugen Kurz nicht ständig beschäftigt zu haben, sodass es bereits in seiner Wahrnehmungsmöglichkeit eingeschränkt war. Daraufhin hat es angegeben, dass an dem Tag noch andere Firmen ~~an~~ (insgesamt 4) vor Ort waren um an der Baustelle zu arbeiten und alle Mitarbeiter die Eingangstür nutzten. Dabei gab der Zeuge an, dass er nicht ausschließen könne, dass auch andere Arbeiter aufmerksam waren. Schlusslich hat es bekundet, dass auf der Baustelle der ganze Tag gearbeitet wurde, während der Zeuge Kurz nur eine halbe Stunde vor Ort war.

An der Glaubhaftigkeit dieses Aussage bestehen keine Zweifel. Insbesondere hat der Zeuge das Geschehen verständlich ~~beschrieben~~ geschildert und auf Nachfragen detailliert geantwortet. Eine Nähe u einer Partei ist ebenfalls nicht erkennbar geworden.

Der Zeuge Kurz hat zudem ausgesagt, er habe bei der Untersuchung der Türe kein solches Werkzeug verwendet. Ein erhöhtes Gefahrenpotential bestand

✓ nicht.

An der Glaubhaftigkeit seiner Aussage bestehen ebenfalls keine Zweifel.

4. Der ~~Zustandsnachweis~~ folgt aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1
S. 2 ~~§ 286~~, Abs. 1 BGB.

Bild
C 11708 N. 11 711.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 1, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 703 S. 1, 2 ZPO.

Unterschriften

rücksichtigung der Kosten der selbständigen Beweisverfahren – zu einem Gebührensprung gekommen ist (> 6.000,00 €).

- Das Urteil ist für beide Parteien ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Für K, weil die Hauptforderung unterhalb der Schwelle von 1.250,00 € bleibt und für B, weil er nur wegen der Kosten vollstrecken kann und diese unterhalb der Schwelle von 1.500,00 € verbleiben. Gemäß § 711 ZPO ist jeweils eine Abwendungsbefugnis vorzusehen.

IV. Tenorierungsvorschlag

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 324,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben zu 95 % die Klägerin und zu 5 % der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

{ falls aus
je sind
mit
Federlin

V. Rechtsmittelbelehrung

Eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel war vorliegend gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich, da im Verfahren vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Die EG sieht überwiegend gut gelungen,
die rechtliche Frage habe sie erkannt
und gewürdigt.

gut / 13 Pk

OK